



Geschäftsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft Ahlten v. 1896 e.V.

Inhaltsangabe

- 1. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands**
- 2. Zusammensetzung des Gesamtvorstands als Vereinsrat**
- 3. Einberufung der Sitzungen**
- 4. Tagesordnung**
- 5. Sitzungsleiter**
- 6. Beschlussfähigkeit**
- 7. Anträge**
- 8. Redezeit und Erörterung**
- 9. Abstimmungen**
- 10. Protokoll**
- 11. Protokollführer / in**
- 12. Schlussbestimmung**



1. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich nach der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- der oder dem Vorsitzenden
- Vorstand – Sportstätten & Umwelt
- Vorstand – Finanzen & Organisation
- Vorstand – Steuern & Recht
- Vorstand – Marketing & Öffentlichkeit
- Vorstand – Jugendarbeit.

Der oder die 1. und 2. Stellvertreter/in des oder der Vorsitzenden werden nach § 13 der Satzung auf der konstituierenden Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung ermittelt und durch Abstimmung von allen Vorstandsmitgliedern beschlossen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Vereinsrates nach § 12 Absatz 2 Buchstabe g der TSG Satzung bis zur nächsten Neuwahl selbst.

Der Vorstand wird von der/dem Leiter/in der Geschäftsstelle und vom Webmaster unterstützt.

Der neue Vorstand informiert über seine Zusammensetzung durch öffentlichen Aushang.

2. Zusammensetzung des Gesamtvorstands als Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Abteilungsleitern/innen der TSG oder deren Stellvertretern/innen, dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle und dem Webmaster

Der Vereinsrat bestimmt die Ziele des Vereins nach dem beiliegenden Muster.

3. Einberufung der Sitzungen

Vorstands-/Vereinsratssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die Vertreter/in, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche im Voraus einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Dringlichkeit zusammen, er sollte mindestens jedoch alle acht Wochen tagen.

Der nächste Sitzungstermin wird jeweils gemeinsam festgelegt.

Der Vereinsrat tagt nach Dringlichkeit, sollte mindestens jedoch alle drei Monate zusammentreten. Der nächste Sitzungstermin wird jeweils gemeinsam festgelegt.

Ist ein/e Abteilungsleiter/in gleichzeitig als Mitglied im Vorstand nach § 13 tätig, so kann sein/ihr Sitz und seine/ihre Stimme im Vereinsrat durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes wahrgenommen werden.

Gäste sind zu den Sitzungen jederzeit willkommen, eine vorherige Abstimmung mit dem/der Leiter/in der Sitzung ist erforderlich.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende auf. Alle Vorstands-/Vereinsratsmitglieder können bis zur Einladung Tagesordnungspunkte anmelden. Zu Beginn der Sitzung können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden weitere Themen in die Tagesordnung aufgenommen werden, die Reihenfolge geändert, oder Themen von der Tagesordnung abgesetzt werden.



5. Sitzungsleiter

Die Leitung der Sitzungen, Vorstands- oder Vereinratssitzungen, hat der/die Vorsitzende. Bei Abwesenheit geht die Sitzungsleitung auf den/die Vertreter/in über.

6. Beschlussfähigkeit

Der Vereinsrat/Vorstand beschließt in der Zusammensetzung nach § 12/13 der Satzung mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der fristgerecht geladenen Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen.

Kann wegen Beschlussunfähigkeit keine Entscheidung herbeigeführt werden, wird der Vorstand denselben Tagesordnungspunkt erneut aufstellen.

Sollte es wiederholt zu keiner Entscheidung kommen, kann der Tagesordnungspunkt in der genannten Form nicht wieder vorgetragen werden.

7. Anträge

Anträge können während der Sitzung der Tagesordnung entsprechend zu folgenden Punkten gestellt werden:

- a. Änderung der TOP-Reihenfolge
- b. Beendigung der Aussprache
- c. Durchführung einer Abstimmung
- d. Vertagung eines TOP
- e. Unterbrechung der Sitzung
- f. Anträge zur Geschäftsordnung

8. Redezeit und Erörterung

Der/Die Sitzungsleiter/in eröffnet und schließt die Aussprache über jeden Tagesordnungspunkt, er/sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, wenn es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung handelt.

Die Redezeit kann durch den/die Sitzungsleiter/in begrenzt werden.

9. Abstimmungen

Nach Beendigung einer Aussprache kann abgestimmt werden. Anträge können während einer Abstimmung nicht gestellt werden.

10. Protokoll

Die Niederschrift der Sitzungen ist in der Form eines Ergebnisprotokolls mit den wesentlichen Entscheidungsmerkmalen festzuhalten.

Die Niederschrift muss mindestens folgende Inhalte haben:

- a. Art, Ort, Datum und Zeit der Sitzung
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d. Namen der fehlenden Mitglieder
- e. Vorliegende Tagesordnung
- f. Reihenfolge der Beschlüsse
- g. Unterschrift des Protokollführers

Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen.



11. Protokollführer/in

Die Niederschrift nach Punkt 10 der GO wird im Wechsel verantwortlich jeweils von einem anwesenden Mitglied oder von einem von diesem benannten anwesenden Protokollführer vorgenommen.

12. Schlussbestimmung

- a. Die Geschäftsordnung gilt für alle nach Punkt 3 der GO ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vereinsrat in Kraft.
- b. Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist/sind
 - Jahresziele nach Anlage 1
 - Organigramm der TSG nach Anlage 2
 - Stellenplan für den Vorstand nach Anlage 3
 - Aufgabenzuordnung für Vorstand und Vereinsrat nach Anlage 4
- c. Den Abteilungen ist es freigestellt, in Anlehnung an diese Geschäftsordnung eine eigene, auf die Belange der Abteilungen zugeschnittene Geschäftsordnung zu erstellen.
Ansonsten sind die Abteilungsgeschäfte gemäß dieser Geschäftsordnung abzuwickeln.
Von den dort durchgeführten Sitzungen, insbesondere den gefassten Beschlüssen ist der geschäftsführende Vorstand schriftlich (z.B. Protokoll etc.) zu unterrichten.
- d. Die durch die gültige Satzung der TSG Ahlten vorgegebenen Richtlinien sind einzuhalten.
- e. Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller nach Punkt 6 der GO anwesenden Mitgliedern des Vereinsrats geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 29. Januar 2018 durch den Vereinsrat mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

gez. *Bernhard Hebbelmann*
- Vors. -

gez. *Wilfried Herzberg*
- stv. Vors. -